

Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge in den Fachrichtungen Musik

(in der Fassung der Änderungsordnung vom 08. Dezember 2020)*1

Aufgrund von § 34 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 (Sächs-GVBl. S. 900) haben der Fakultätsrat I am 3. Juli 2009, der Fakultätsrat II am 6. Juli 2009 und der Fakultätsrat III am 7. Juli 2009 nach Einholung des Benehmens des Senates am 23. Juni 2009 die folgende Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge in den Fachrichtungen Musik beschlossen.

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform verwendet werden, schließen die entsprechende weibliche Sprachform ein.

Inhaltsübersicht:

1. Allgemeines	2
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Bachelorabschluss	3
§ 3 Akademischer Grad	3
§ 4 Anerkennung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen	3
2. Aufbau des Studiums	4
§ 5 Modularisierter Aufbau	4
§ 6 Regelstudienzeit, Umfang des Studiums	4
3. Prüfungen	5
§ 7 Modul-, Modulteilprüfungen	5
§ 8 Arten der Prüfung	5
§ 9 Prüfungsausschuss	5
§ 10 Prüfer, Prüfungskommission	6
§ 11 Anmeldung zur Prüfung, Prüfungstermine	7
§ 12 Zulassung zur Prüfung	8
§ 13 Freiversuch	8

§ 14	Öffentlichkeit der Prüfung	9
§ 15	Bewertung der Prüfung	9
§ 16	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	10
§ 17	Prüfungsniederschrift	11
§ 18	Nichtbestehen, Wiederholung	11
§ 19	Mutterschutz, Elternzeit, Nachteilsausgleich	12
§ 20	Prüfungsentscheidungen, Rechtsbehelfe	12
§ 21	Hauptfachprüfung im letzten Modul	12
§ 22	Bachelorarbeit	13
§ 23	Einsicht in Prüfungsakten	14
§ 24	Andere modulabschließende Entscheidungen	14
4.	Zeugnis, Bachelorurkunde, Diploma Supplement	15
§ 25	Zeugnis	15
§ 26	Bachelorurkunde	15
§ 27	Diploma Supplement, Transcript of Records	15
5.	Schlussbestimmungen	15
§ 28	Ungültigkeit der Prüfung	15
§ 29	Übergangsregelungen	16
§ 30	In-Kraft-Treten	16

1. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung regelt in Verbindung mit der Studienordnung für die Bachelorstudiengänge in den Fachrichtungen Musik in der jeweils geltenden Fassung (nachfolgend: Studienordnung) Verfahren, Anforderungen und Inhalte der Prüfungen in den Bachelorstudiengängen in den Fachrichtungen Musik an der Hochschule für Musik und Theater „Felix Mendelssohn Bartholdy“ Leipzig.

§ 2

Bachelorabschluss

Die Bachelorprüfung führt zu einem berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Sie dient dem Nachweis, dass der Student die in der Studienordnung niedergelegten Studienziele erreicht hat. Hierzu hat der Student die erforderlichen Module gemäß § 5 erfolgreich abzuschließen und die erforderliche Gesamtzahl von Credit Points, d.h. ECTS-Punkten nach dem European Credit Transfer System (nachfolgend: CP) zu erreichen.

§ 3

Akademischer Grad

Die Hochschule für Musik und Theater Leipzig verleiht dem Kandidaten nach bestandener Bachelorprüfung den akademischen Grad „Bachelor of Music (B.Mus.)“.

§ 4

Anerkennung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, die in einem Studiengang an einer staatlichen oder staatlich anerkannten oder einer ausländischen Hochschule absolviert wurden, werden anerkannt, wenn zwischen dem absolvierten Studienabschnitt und dem Studienabschnitt an der Hochschule für Musik und Theater Leipzig, für den die Anerkennung begehrt wird, kein wesentlicher Unterschied besteht.
- (2) Studien- und Prüfungsleistungen in einem Studiengang an einer staatlichen oder staatlich anerkannten oder einer ausländischen Hochschule werden anerkannt, wenn zwischen der anzuerkennenden und der geforderten Qualifikationen kein wesentlicher Unterschied besteht.
- (3) Außerhalb eines Studiums erworbene Qualifikationen werden angerechnet, soweit sie Teilen des Studiums nach Inhalt und Anforderungen gleichwertig sind und diese damit ersetzen können.
- (4) Die Studenten haben für die Anerkennung die erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Ausland erbracht wurden, werden zwischenstaatliche Abkommen sowie Vereinbarungen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften beachtet und ggf. Bewertungen der Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen einbezogen. Die Entscheidung über die Anerkennung erfolgt innerhalb von zwei Monaten nach vollständigem Vorliegen der für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen.
- (5) Der Antrag auf Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen oder sonstigen Qualifikationen ist spätestens bis zum 31.10. bei Studienbeginn (Zulassung) im Wintersemester bzw. bis zum 30.4. bei

Studienbeginn (Zulassung) im Sommersemester zu stellen. Eine Anerkennung von Studienleistungen nach Belegung der entsprechenden Lehrveranstaltung sowie von Prüfungsleistungen nach Zulassung zur entsprechenden Prüfung ist ausgeschlossen.

- (6) Bei der Anerkennung von Studienzeiten werden je anerkanntem Semester 30 CP angerechnet. Bei der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen oder sonstigen Qualifikationen wird die Anzahl von CP zugrunde gelegt, die bei der vergleichbaren Leistung an der Hochschule für Musik und Theater Leipzig erreicht worden wäre.
- (7) Bei Anerkennung von Studienzeiten bzw. Studien- und Prüfungsleistungen werden die Noten - soweit die Benotungssysteme vergleichbar sind - übernommen und für die Berechnung der Gesamtnote herangezogen. Bei unvergleichbaren Benotungssystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Anerkannte Leistungen werden im Zeugnis und im Transcript of Records gekennzeichnet.
- (8) Soweit Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen oder sonstige Qualifikationen anerkannt worden sind, besteht kein Unterrichts- und Prüfungsanspruch.

2. Aufbau des Studiums

§ 5

Modularisierter Aufbau

Das Studium ist modular aufgebaut. Es umfasst Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule. Die für den Abschluss des Studiums zu belegenden Module sind in der als Anlage zur Studienordnung für die Bachelorstudiengänge in den Fachrichtungen Musik erlassenen Modulordnungen (nachfolgend: Modulordnung) ausgewiesen.

§ 6

Regelstudienzeit, Umfang des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt 8 Semester.
- (2) Nach Ablauf der Regelstudienzeit erlischt der Anspruch auf Einzelunterricht und Gruppenunterricht in Kleingruppen. Wird eine Prüfungsleistung bestanden, erlischt ebenfalls der Anspruch auf die, auf diese Prüfung bezogenen Einzelunterrichte und Kleingruppenunterrichte in den Pflichtmodulen (weiterführender Unterricht im Rahmen von Wahlmodulen bleibt hiervon unberührt).
- (3) Für die Vergabe des Bachelorabschlusses müssen 240 CP nach den Vorgaben der Studienordnung erworben werden. Je Studienjahr sollen 60 CP erworben werden.
- (4) Ein CP entspricht einem durchschnittlichen studentischen Arbeitsaufwand von 30 Stunden (Workload). Dieser umfasst die Präsenzzeit für die jeweiligen

Lehrveranstaltungen und die Zeiten für das Selbststudium inklusive der Prüfungsvorbereitung und -durchführung.

- (5) Die für den Bachelorabschluss erforderlichen Prüfungsleistungen müssen im Studium innerhalb von vier Semestern nach Ablauf der Regelstudienzeit erbracht worden sein. Andernfalls gelten sie als nicht bestanden. Eine Wiederholung ist danach nur binnen drei Semestern möglich. Nach Ablauf dieser Frist gelten nicht erbrachte Prüfungsleistungen als endgültig nicht bestanden.
- (6) Bis zum Beginn des dritten Fachsemesters ist in den künstlerischen Studiengängen mindestens ein Pflichtmodul erfolgreich abzuschließen. Anderenfalls haben die Studenten in diesem Semester an einer Studienberatung teilzunehmen.

3. Prüfungen

§ 7

Modul-, Modulteilprüfungen

- (1) Prüfungen können als Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen durchgeführt werden.
- (2) Mit der Modulprüfung weisen die Studenten das Erreichen des jeweiligen Modulzieles nach. Die bestandene Modulprüfung führt zum Abschluss des Modules und zur Vergabe der CP.
- (3) Werden in einem Modul mehrere Teilprüfungsleistungen (Modulteilprüfungen) gefordert, müssen zum Abschluss des Modules und zur Vergabe der CP für das Modul alle Modulteilprüfungen bestanden worden sein.

§ 8

Arten der Prüfung

Prüfungen können als schriftliche, mündliche oder praktische Prüfung durchgeführt werden. Sie können als Einzel- oder Gruppenprüfung angesetzt werden. Anzahl, Gegenstand, Art und Umfang der Prüfungen sind jeweils in der Modulordnung festgelegt.

§ 9

Prüfungsausschuss

- (1) Der Fakultätsrat bestellt einen Prüfungsausschuss, der für alle der Fakultät zugeordneten Prüfungen zuständig ist. Der Prüfungsausschuss besteht aus dem Dekan als Vorsitzenden, einem weiteren Professor, einem weiteren Hochschullehrer, dem Sachbearbeiter für das Prüfungswesen und einem Studenten. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, für das studentische Mitglied ein Jahr.

- (2) Der Prüfungsausschuss entscheidet über Grundsatzfragen der Prüfungsorganisation in der Fakultät sowie im Einzelfall über
1. die Bewertung einer Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5) nach § 16,
 2. Art und Umfang des Nachteilsausgleichs in den Fällen des § 19,
 3. die Zulässigkeit und Begründetheit von Widersprüchen gegen Prüfungsentscheidungen und
 4. die Ungültigkeit der Prüfung gemäß § 28.

Er wirkt auf die Einhaltung der Prüfungsordnung hin.

- (3) Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) Der Prüfungsausschuss berichtet dem Senat einmal jährlich im Oktober über den Ablauf, besondere Vorkommnisse und Ergebnisse der Prüfungen. Er macht Vorschläge zur Modifizierung des Verfahrens und leistet damit seinen Beitrag zum Qualitätsmanagement an der Hochschule für Musik und Theater Leipzig.
- (7) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses beruft dessen Sitzungen ein, leitet diese und sorgt für deren ordnungsgemäße Protokollierung. Er entscheidet vorbehaltlich des § 10 Abs. 3 über alle Angelegenheiten der laufenden Prüfungsverwaltung, insbesondere
1. die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen nach § 4,
 2. die Zulassung zur Prüfung nach § 12,
 3. die Anforderung eines Attests nach § 16 Abs. 3,
 4. Anträge auf Mutterschutz und Elternzeit nach § 19 Abs. 1,
 5. die Verlängerung der Abgabefrist nach § 22 Abs. 5,
 6. die Genehmigung nach § 22 Abs. 6 Satz 3 und
 7. Anträge auf Einsicht in Prüfungsakten nach § 23.

§ 10

Prüfer, Prüfungskommission

- (1) Es dürfen nur solche Mitglieder und Angehörige der Hochschule oder anderer Hochschulen zu Prüfern bestellt werden, die im Prüfungsfach zur selbständigen Lehre berechtigt sind; soweit dies nach dem Gegenstand der Prüfung sachgerecht ist, kann auch zum Prüfer bestellt werden, wer die Befugnis zur selbständigen Lehre nur für ein Teilgebiet des Prüfungsfachs besitzt. Entsprechend dem Zweck und der Eigenart der Prüfung können auch Lehrkräfte für

besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfern bestellt werden. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer den Bachelorabschluss im jeweiligen Studiengang oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat und nicht an der Hochschule immatrikuliert ist.

- (2) Prüfungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel von zwei Prüfern (Prüfungskommission) zu bewerten. Mündliche Prüfungen sind von mehreren Prüfern oder mindestens von einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen. Bei Prüfungsleistungen im künstlerischen Hauptfach besteht die Prüfungskommission aus mindestens drei Prüfern, von denen in der Regel mindestens zwei Professoren sind.
- (3) Prüfer, Beisitzer und Prüfungskommissionen werden von der Fachrichtung vorgeschlagen und vom Studiendekan bestätigt. Dieser bestimmt auch den jeweiligen Vorsitzenden.
- (4) Für Prüfer und Beisitzer gilt § 9 Abs. 5 entsprechend.
- (5) Prüfer und Prüfungskommissionen werden per Aushang öffentlich gemacht.
- (6) Wenn eine praktische Prüfung im ersten Versuch nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, wird auf schriftlichen Antrag des Kandidaten in der Wiederholungsprüfung die Prüfungskommission um ein Mitglied erweitert. Der Antrag ist mit der Anmeldung zur Nachprüfung an den Prüfungsausschuss zu richten.

§ 11

Anmeldung zur Prüfung, Prüfungstermine

- (1) Mit der Anmeldung für ein Modul gemäß § 5 Abs. 3 der Studienordnung sind die Studenten automatisch für alle während des Moduls gemäß Modulordnung zu absolvierenden Prüfungen angemeldet. Ein Prüfungsprogramm oder Prüfungsthema gemäß § 12 Abs. 1 Nummer 4 haben die Studenten spätestens vier Wochen vor dem jeweiligen Prüfungszeitraum im Prüfungsamt vorzulegen.
- (2) Ist der Student für eine Prüfung nicht gemäß Abs. 1 automatisch angemeldet, muss die Anmeldung zur Prüfung spätestens vier Wochen vor dem jeweiligen Prüfungszeitraum schriftlich eingegangen sein. Sie muss den vollständigen Namen des Studenten, den Studiengang und die Bezeichnung des Moduls und der beabsichtigten Prüfung enthalten. Beizufügen sind die Nachweise und Erklärungen zu den in § 12 Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen. Unvollständige Anmeldungen können zurückgewiesen werden.
- (3) Prüfungen finden in der Regel am Ende des Moduls statt. Sie können auch bereits modulbegleitend zu einem Zeitpunkt durchgeführt werden, in dem das

Erreichen der Qualifikationsziele des Moduls beurteilt werden kann. Die Prüfungszeiträume werden im jeweiligen Studienjahresablaufplan angegeben.

§ 12

Zulassung zur Prüfung

- (1) Zu einer Prüfung wird zugelassen, wer
 1. im jeweiligen Bachelorstudiengang der Fachrichtung Musik immatrikuliert ist,
 2. für das der Prüfung zugrundeliegende Modul angemeldet ist,
 3. sich gemäß § 11 Abs. 2 fristgerecht zur Prüfung angemeldet hat oder ein Fristversäumnis nachweislich nicht zu vertreten hat und
 4. gegebenenfalls gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 fristgerecht ein den jeweiligen Prüfungsanforderungen gemäß Modulordnung entsprechendes Prüfungsprogramm bzw. Prüfungsthema vorgelegt hat oder ein Fristversäumnis nachweislich nicht zu vertreten hat.
- (2) Wer sich ein der Studien- und Prüfungsordnung entsprechendes Wissen und Können angeeignet hat, kann den Hochschulabschluss als Externer durch Prüfung erwerben. Über den Antrag auf Zulassung zur Prüfung, über das Prüfungsverfahren und über die zu erbringenden Prüfungsleistungen, die den Anforderungen der Studien- und Prüfungsordnung entsprechen müssen, entscheiden die Prüfungsausschüsse.
- (3) Die individuellen Prüfungstermine und der Ort der Prüfung werden nach erfolgter Zulassung vom Prüfungsausschuss festgelegt und durch Aushang bekannt gemacht. Der Zeitraum des Aushangs ist aktenkundig zu machen.

§ 13

Freiversuch

- (1) Prüfungen können auf Antrag des Studenten beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vor dem gemäß Studienablaufplan vorgesehenen Semester bzw. bei Wahlmodulen vor dem letzten in der Modulbeschreibung jeweils als empfohlen ausgewiesenen Semester abgelegt werden. Im Falle des Nichtbestehens gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen (Freiversuch). Wird die vorzeitig abgelegte Prüfung bestanden, kann sie auf Antrag des Studenten ganz oder teilweise zur Notenverbesserung einmal zum regulären Prüfungstermin wiederholt werden.
- (2) Für selbständig bewertete Teilprüfungsleistungen wird in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 und des Absatzes 1 Satz 3 bei einer Wiederholungsprüfung die jeweils bessere Note zugrunde gelegt.

§ 14

Öffentlichkeit der Prüfung

- (1) Künstlerisch-praktische Prüfungen sind hochschulöffentlich, soweit sich nicht aus der Art der Prüfung oder der Modulordnung etwas anderes ergibt.
- (2) Die Beratung der Prüfungskommission und die Eröffnung des Prüfungsergebnisses sind nicht öffentlich.

§ 15

Bewertung der Prüfung

- (1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen werden grundsätzlich folgende Noten verwendet:

sehr gut (1)	=	eine hervorragende Leistung
gut (2)	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
befriedigend (3)	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
ausreichend (4)	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
nicht ausreichend (5)	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen dieser Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. 0,7 / 4,3 / 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet ist.
- (3) Jede Prüfungskommission stellt die Bewertung der Prüfungsleistungen nach Aussprache einvernehmlich fest. Kommt kein Einvernehmen zustande, entscheidet der Vorsitzende, dass die Bewertung mehrheitlich ermittelt wird. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Die Dauer für die Bewertung schriftlicher Prüfungen soll sechs Wochen nicht überschreiten.
- (5) Sind in einem Modul mehrere Modulteilprüfungen abzulegen, errechnet sich die Modulnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen, soweit nicht in der Modulordnung etwas anderes geregelt ist. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (6) Die Modulnote lautet bei einem Durchschnitt:

bis einschließlich 1,5	=	sehr gut,
------------------------	---	-----------

von 1,6 bis einschließlich 2,5	=	gut,
von 2,6 bis einschließlich 3,5	=	befriedigend,
von 3,6 bis einschließlich 4,0	=	ausreichend,
ab 4,1	=	nicht ausreichend.

- (7) Die Gesamtnote des Bachelorabschlusses (Bachelornote) errechnet sich aus dem Durchschnitt der Modulnoten gemäß Abs. 5. Dabei werden die Modulnoten einfach gewichtet, soweit nicht in der Modulordnung etwas anderes geregelt ist.
- (8) Das Bachelorprädikat entspricht der Bachelornote und wird auf der Bachelorurkunde und auf dem Zeugnis ausgewiesen. Bei einem Leistungsdurchschnitt bis 1,3 wird das Prädikat „Mit Auszeichnung“ erteilt. Im Übrigen gilt für das Bachelorprädikat Absatz 6 entsprechend.

§ 16

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Studenten können sich bis vier Wochen vor Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraumes durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Prüfungsamt von einer Prüfung abmelden. Nach Ablauf dieser Frist wird eine Prüfung mit „nicht ausreichend“ (5) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne Genehmigung von der Prüfung zurücktritt.
- (2) Wird eine schriftliche Prüfungsleistung ohne triftigen Grund nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht, wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5) bewertet.
- (3) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Sachbearbeiter für das Prüfungswesen unverzüglich schriftlich mitgeteilt und glaubhaft gemacht werden. Soweit die Prüfungskommission ihre Arbeit bereits aufgenommen hat, erfolgt die Anzeige dort und wird in das Prüfungsprotokoll aufgenommen. Bei Krankheit des Studenten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse werden in diesem Fall angerechnet.
- (4) Versucht der Kandidat das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von den jeweiligen Prüfern oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; auch in diesem Falle wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5) bewertet.

§ 17

Prüfungsniederschrift

Über die Prüfung wird eine Niederschrift angefertigt, die der Prüfungsakte des Kandidaten beigelegt wird. Sie muss folgende Angaben enthalten:

1. Art der Prüfung
2. Name, Vorname und Studiengang des Kandidaten
3. Datum, Uhrzeit, Dauer und Ort der Prüfung
4. Inhalt der Prüfung
5. Bewertung
6. ggf. besondere Vorkommnisse (Unterbrechungen, Täuschungsversuche etc.)
7. Namen und Unterschriften der Prüfer/Beisitzer.

§ 18

Nichtbestehen, Wiederholung

- (1) Eine nicht bestandene Prüfung kann auf Antrag des Studenten zweimal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Hochschulen werden angerechnet.
- (2) Eine bestandene Prüfung kann außer in den Fällen des § 13 nicht wiederholt werden.
- (3) Zur ersten Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung muss der Student spätestens innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsversuches antreten. Die zweite Wiederholung ist vom Studenten zum nächstmöglichen Prüfungstermin zu absolvieren. Anderenfalls werden die Wiederholungsprüfungen jeweils mit „nicht ausreichend“ (5) bewertet.
- (4) Ist die Prüfung eines Pflicht- oder Wahlpflichtmoduls endgültig nicht bestanden, erlischt die Zulassung zu diesem Studiengang. Eine endgültig nicht bestandene Prüfung zieht die Exmatrikulation nach sich.
- (5) Ist die Prüfung eines Wahlmoduls endgültig nicht bestanden, kann dieses Wahlmodul nicht auf die Studienleistungen des Studenten angerechnet werden. Studenten haben in diesem Falle die erforderlichen CP des Wahlbereiches durch andere für diesen Studiengang anerkannte Wahlmodule zu erwerben.
- (6) Hat der Student eine Prüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, deren Noten und CP sowie die für die Bachelorprüfung noch fehlenden Studien- und Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass eine Prüfung endgültig nicht bestanden wurde. Für die Erteilung dieser Bescheinigung gilt § 25 Abs. 3 entsprechend.

§ 19

Mutterschutz, Elternzeit, Nachteilsausgleich

- (1) Während der gesetzlichen Mutterschutzfristen und während der Inanspruchnahme von Elternzeit finden für die betroffenen Studenten in der Regel keine Prüfungen statt. Hierzu sind vor dem Prüfungstermin durch schriftliche Erklärung beim Prüfungsamt der Zeitraum der Mutterschutzfrist gemäß Mutterschutzgesetz bzw. der Inanspruchnahme der Elternzeit entsprechend des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit anzugeben und die erforderlichen Nachweise beizufügen.
- (2) Behinderten und chronisch kranken Studenten, denen ihre Behinderung oder chronische Krankheit die Erbringung der Prüfungsleistung erschwert, ist ein Nachteilsausgleich z.B. durch angemessene Verlängerung der Prüfungsdauer zu gewähren. Anträge auf Nachteilsausgleich sind beim Prüfungsausschuss mindestens vier Wochen vor der Prüfung, für die Nachteilsausgleich gewährt werden soll, zu stellen. Die Gründe für den Nachteilsausgleich sind glaubhaft zu machen.

§ 20

Prüfungsentscheidungen, Rechtsbehelfe

- (1) Dem Studenten wird über
 1. eine nicht bestandene Prüfung, auch in den Fällen des § 16,
 2. die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen,
 3. die Nichtgewährung eines beantragten Nachteilsausgleichs und
 4. die Verlängerung der Bearbeitungsfrist der Bachelorarbeit (§ 22 Abs. 5)durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein schriftlicher Bescheid erteilt. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (2) Soll eine für den Studenten belastende Entscheidung getroffen werden, ist dieser vorher anzuhören.
- (3) Gegen Prüfungsentscheidungen ist der Widerspruch statthaft. Im Widerspruchsverfahren sind §§ 68 ff. Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 21

Hauptfachprüfung im letzten Modul

Im letzten Hauptfachmodul des Studienganges findet nach Maßgabe der jeweiligen Modulordnung die „Hauptfachprüfung im letzten Modul“ statt. Die Zulassung zur Hauptfachprüfung im letzten Modul erfolgt ergänzend zu den Voraussetzungen nach § 12 Absatz 1 nur, wenn der Student Module des Studienganges im Umfang von mindestens 210 CP erfolgreich abgeschlossen hat, er mindestens drei Viertel

der CP aus dem Wahlbereich seines Studiengangs erworben hat und er die Module „Musikwissenschaft | Musiktheorie“ (MWT) bzw. „Angewandte Musiktheorie (und Musikwissenschaft)“ vollständig erfolgreich abgeschlossen hat. Im Übrigen gelten die Regelungen dieses Abschnitts auch für diese Prüfung.

§ 22

Bachelorarbeit

- (1) In den Bachelorstudiengängen ist die Bachelorarbeit Teil des Bachelorabschlusses.
- (2) Die Bachelorarbeit ist eine schriftliche, wissenschaftliche Arbeit des Studenten, die zeigen soll, dass er in der Lage ist, ein Thema aus seinem Studiengebiet selbständig und nach wissenschaftlichen Kriterien zu bearbeiten und schriftlich auszuführen. Diese kann auch in Verbindung mit einer wissenschaftlichen Lehrveranstaltung (insbesondere aus den Bereichen Musikwissenschaft, Fachmethodik, Musikpädagogik, Musiktheorie) stehen.
- (3) Der Student reicht Vorschläge für ein Thema der Bachelorarbeit und für zwei Gutachter (Betreuer der Arbeit und Zweitgutachter) schriftlich beim Prüfungsamt ein und meldet sich damit für das Bachelorarbeitsmodul an. Die genaue Themenstellung der Arbeit wird vom Studenten und dem Betreuer gemeinsam festgelegt. Entspricht das Thema den Vorgaben des Absatzes 2, wird es durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses innerhalb von vier Wochen bestätigt. Der Zeitpunkt der Bestätigung des Themas wird im Prüfungsamt aktenkundig gemacht. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit gewechselt werden. Für den rechtzeitigen Abschluss des Bewertungsverfahrens innerhalb der Regelstudienzeit soll die Anmeldung spätestens zum 01.06. - für eine Bearbeitung im Wintersemester als letztem Fachsemester oder zum 10.01. - für eine Bearbeitung im Sommersemester als letztem Fachsemester erfolgen. Soll die Bachelorarbeit entsprechend der jeweiligen Modulordnung im Rahmen einer Lehrveranstaltung erstellt werden, muss die Anmeldung bis zum 31.10. - für die Bearbeitung im Wintersemester oder bis zum 15.04. - für die Bearbeitung im Sommersemester erfolgen.
- (4) Mit der Bestätigung des Themas werden durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zwei Gutachter benannt. Im Falle einer Verbindung der Bachelorarbeit mit einer Lehrveranstaltung ist deren Lehrender gleichzeitig erster Gutachter und Betreuer der Arbeit. Für die Gutachter gilt § 10 Absatz 1 entsprechend.
- (5) Die Bearbeitungszeit beträgt drei Monate ab Bestätigung des Themas durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Im Einzelfall kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um höchstens drei Monate verlängern. Im Falle von Prüfungsunfähigkeit durch Krankheit soll die Bearbeitungszeit entsprechend verlängert werden. Der Grund der Prüfungsunfähigkeit ist unverzüglich schriftlich glaubhaft zu machen. Der Antrag auf eine Nachfrist ist vor dem regulären Abgabetermin schriftlich beim Prüfungsamt zu stellen. Die Abgabe der Arbeit erfolgt beim Prüfungsamt und wird aktenkundig gemacht.

- (6) Drei Exemplare der Bachelorarbeit sind einzureichen; davon eines gebunden. Die Bachelorarbeit ist in deutscher Sprache zu verfassen. Dem Kandidaten kann bei Einverständnis der beiden Gutachter gestattet werden, die Arbeit in englischer Sprache zu verfassen. Die Bachelorarbeit muss eine schriftliche Erklärung des Studenten darüber enthalten, dass er sie selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Näheres regelt die „Richtlinie für die Erstellung von wissenschaftlichen Abschlussarbeiten an der Hochschule für Musik und Theater Leipzig“.
- (7) Die Bachelorarbeit wird von beiden Gutachtern entsprechend § 15 Absätze 1, 2, 6 sowie § 16 selbständig bewertet. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten. Andernfalls kann der Prüfungsausschuss andere Gutachter bestellen. Die Benotung der Bachelorarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der durch die beiden Gutachter vergebenen Noten. Liegen die Noten der beiden Gutachter zwei oder mehr Notenstufen auseinander, so wird ein drittes Gutachten eingeholt und aus den drei Bewertungen das arithmetische Mittel gebildet. Die Note wird dem Kandidaten nach Abschluss des Bewertungsverfahrens durch das Prüfungsamt schriftlich mitgeteilt. Für die bestandene Bachelorarbeit werden sechs CP vergeben. Wird die Bachelorarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ (4,1 oder schlechter) bewertet, kann sie auf Antrag zweimal wiederholt werden. Bei der Wiederholung der Bachelorarbeit ist ein neues Thema zu bearbeiten. Wurde das Thema bereits in einem vorangegangenen Versuch gewechselt, ist der Wechsel des Themas bei der Wiederholung der Bachelorarbeit ausgeschlossen.

§ 23

Einsicht in Prüfungsakten

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf schriftlichen Antrag in angemessener Frist Einsicht in die Prüfungsakten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr nach Ablegen der letzten Prüfung des Studiengangs zu stellen.

§ 24

Andere modulabschließende Entscheidungen

- (1) In Modulen, für die gemäß Modulordnung keine modulabschließenden Prüfungen vorgesehen sind, sind für die Vergabe der CP Testate zu erbringen.
- (2) Mit einem Testat wird die regelmäßige Teilnahme an einer Lehrveranstaltung bestätigt.
- (3) Die verantwortliche Lehrkraft legt zu Beginn der Lehrveranstaltung die Anforderungen für die Erteilung des Testates fest und stellt die Nachvollziehbarkeit der gestellten Anforderungen sicher.
- (4) Auf Testate finden die § 16, § 18, § 19, § 20 entsprechend Anwendung.

- (5) Die Erteilung des Testates erfolgt mit Abschluss der Lehrveranstaltung durch die verantwortliche Lehrkraft unter Angabe der Nummer und Bezeichnung des Moduls, der erreichten CP und der Unterschrift im Studienbuch.

4. Zeugnis, Bachelorurkunde, Diploma Supplement

§ 25

Zeugnis

- (1) Nach dem erfolgreichen Bachelorabschluss erhält der Student ein Zeugnis. In das Zeugnis werden die Bachelornote mit dem Bachelorprädikat, das Thema der Bachelorarbeit und die in den Modulordnungen ausgewiesenen Noten aufgenommen. Die Noten werden auf dem Zeugnis verbal und numerisch gemäß § 15 angegeben.
- (2) Das Zeugnis wird vom Dekan und vom Studiendekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Studien- oder Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (3) Das Zeugnis über die Bachelorprüfung wird nur gegen Vorlage einer Entlassungsbescheinigung der Hochschulbibliothek ausgehändigt.

§ 26

Bachelorurkunde

Gleichzeitig mit dem Zeugnis über den Bachelorabschluss erhält der Absolvent die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des akademischen Bachelorgrades und des Bachelorprädikates beurkundet. Die Bachelorurkunde wird vom Rektor und vom Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

§ 27

Diploma Supplement, Transcript of Records

Jedem Absolventen werden zusätzlich zum Zeugnis das Diploma Supplement und das Transcript of Records ausgehändigt, in welchem die erworbenen Qualifikationen sowie alle Module einschließlich der erreichten CP und Noten aufgeführt sind.

5. Schlussbestimmungen

§ 28

Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Hat der Student bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Abschluss des jeweiligen Prüfungsverfahrens bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffende Note entsprechend berichtigen und

die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

- (2) Waren die Voraussetzungen für eine Zulassung zum Studium nicht erfüllt, ohne dass der Student hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses (§ 25) bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Bachelorprüfung geheilt. Hat der Student die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erworben, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Soweit hiernach der Bachelorgrad zu Unrecht erteilt wurde, kann er ab-erkannt werden.
- (4) Der Kandidat ist vor einer Entscheidung anzuhören.
- (5) Unrichtige Prüfungszeugnisse, Bachelorurkunden und sonstige ausgestellte Bescheinigungen sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen.

§ 29

Übergangsregelungen

- (1) Diese Studienordnung gilt ab ihrem In-Kraft-Treten für alle Studenten, die ihr Studium in einem Bachelorstudiengang in den Fachrichtungen Musik aufgenommen haben.
- (2) Soweit in den Bachelorstudiengängen Leistungsnachweise im Sinne der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge in den Fachrichtungen Musik vom 09.10.2008 vorgesehen sind, gelten diese als Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen im Sinne dieser Prüfungsordnung.

§ 30

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt zum Wintersemester 2009/2010 am 1. September 2009 in Kraft. Die Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge in den Fachrichtungen Musik vom 09.10.2008 tritt gleichzeitig außer Kraft.
- (2) Soweit Modulordnungen als Anlagen zur Prüfungsordnung beschlossen wurden, gelten diese als Anlagen zur Studienordnung für die Bachelorstudiengänge in den Fachrichtungen Musik weiter.

Die am 8. Juli 2009 durch das Rektorat genehmigte Ordnung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Leipzig, 9. Juli 2009

Der Rektor*1

*1 - Änderungsnachweis (nichtamtlich)

Die Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge in den Fachrichtungen Musik vom 9. Juli 2009 wurde geändert durch:

1.	1. Änderungsordnung der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge in den Fachrichtungen Musik vom 10. September 2010
2.	2. Änderungsordnung der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge in den Fachrichtungen Musik vom 25. Oktober 2012
3.	3. Änderungsordnung der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge in den Fachrichtungen Musik vom 28. Oktober 2013
4.	4. Änderungsordnung der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge in den Fachrichtungen Musik vom 3. Juli 2014
5.	5. Änderungsordnung der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge in den Fachrichtungen Musik vom 19. Juni 2019
6.	6. Änderungsordnung der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge in den Fachrichtungen Musik vom 08. Dezember 2020